



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12/438
	Status: öffentlich
	Datum: 25.10.2012
Federführend:	Bericht im Ausschuss: Roland Krügel
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat: Bearbeiter: Inga Ries
Änderung der Hauptsatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.11.2012	Hauptausschuss

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

In der Anlage erhalten Sie eine Diskussionsgrundlage zur Änderung der Hauptsatzung. Diese Diskussionsgrundlage wird aufgrund gesetzlicher erforderlicher Änderungen und aufgrund von Vorschlägen der Verwaltung eingebracht.

Einen Entwurf einer Beteiligungssatzung, die bis zum April 2013 erlassen werden muss, füge ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei. Die neue Landesregierung wird einige der Änderungen der Gemeindeordnung in Einzelschritten korrigieren. Dazu zählen auch die §§ 16 a GO ff. Vor diesem Hintergrund hat der Landesverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages die Landesregierung gebeten, die Frist für den Erlass der Satzung zu verlängern. Sobald hierüber Klarheit herrscht, wird ein Entwurf nachgereicht.

Bei dieser Gelegenheit schlägt die Verwaltung vor, auch die Entschädigungssatzung dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung wieder zu 100 % ausgezahlt werden kann.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Zu E: Beschlussempfehlung

Ohne, um Beratung wird gebeten.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

- Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung



LESEFASSUNG

Hauptsatzung der Stadt Tornesch (Kreis Pinneberg) in der Fassung der 5. Nachtragssatzung

§ 1	Wappen, Flagge, Siegel.....	2
§ 2	Ratsversammlung	2
§ 3	Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher.....	2
§ 4	Bürgermeisterin, Bürgermeister	3
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte.....	3
§ 6	Ständige Ausschüsse.....	5
§ 7	Aufgaben der Ratsversammlung	8
§ 8	Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.....	8
§ 9	Aufgaben des Hauptausschusses.....	9
§ 10	Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse.....	12
§ 11	Einwohnerversammlung.....	13
§ 12	Verträge mit Mitgliedern der Ratsversammlung.....	14
§ 13	Verpflichtungserklärungen.....	15
§ 14	Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.....	15
§ 15	Verarbeitung personenbezogener Daten.....	16
§ 16	Veröffentlichungen.....	16
§ 17	Inkrafttreten.....	17

Gesetzliche Änderung

Änderungsvorschlag der Verwaltung

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Tornesch zeigt in blau einen goldenen, freistehenden Zinnturm aus Ziegeln mit offenem Tor, beiderseits begleitet von je einem goldenen Eschenblatt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Grund einen goldenen, freistehenden Zinnturm aus Ziegeln mit offenem Tor, beiderseits begleitet von je einem goldenen Eschenblatt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Tornesch, Kreis Pinneberg“
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der/des Bürgermeister/in. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein übertragen.

§ 2

Ratsversammlung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung Ratsfrau, die Stadtvertreter die Bezeichnung Ratsherr

§ 3

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Ratsversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO,
§§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist (gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten liegt zZ bei 15.000 Einwohnern) hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Die anderweitigen dienstlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sollten der Vergütungsgruppe angemessen sein und bleiben unberührt von der Arbeitszeit und der inhaltlichen Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Sie ist dabei in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 45 a, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Ratsfrauen und –herren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

- Nach § 45 b GO, § 9 Hauptsatzung,

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Abgaben
- Stadtwerke Tornesch GmbH und Eigenbetriebe
- Abwasserangelegenheiten

c) Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen
- Gesundheitswesen
- Wohnungswesen
- Förderung und Pflege des Sports
- Jugendwesen
- Angelegenheiten der Kinderbetreuung
- Schulwesen
- Kultur- u. Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Seniorenangelegenheiten

- Archivwesen
- Städtepartnerschaften

d) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Planungswesen
- Verkehrswesen

e) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- ÖPNV

Seitens der Verwaltung wird zum Ende der Wahlzeit der Ratsversammlung erneut die Zusammenlegung beider Ausschüsse empfohlen.

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und –herren im Ausschuss nicht erreichen. Die Anzahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden folgende, nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:

a) Wahlprüfungsausschuss

(zu beachten: § 39 GKWG, § 66 GKWO)

Zusammensetzung: 9 Ratsfrauen/
-herren

Aufgabengebiet:

Feststellung der/s Gültigkeit der Gemeindewahl/
Bürgermeisterwahl/Bürgerentscheides
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl/
Bürgerentscheides

b) Wahlausschuss

(zu beachten: § 11 GKWG, § 2 GKWO)

Zusammensetzung:

Wahlleiter/in als Vorsitzende/r, sowie 8
Bürger/innen, die auf Vorschlag der Parteien vom
Hauptausschuss gewählt werden

Aufgabengebiet:

Gemeindewahl
Bürgermeisterwahl
Bürgerentscheide

c) Kleingartenausschuss

(zu beachten: § 25 Kleingartengesetz)

Zusammensetzung: 2 Ratsfrauen/- herren

oder Bürger/innen, die der
Ratsversammlung angehören
können;

1 Vertreter/in der Kleingärtner

1 Vertreter/in der Landwirtschaft
jeweils auf Vorschlag des
Ortsbauernverbandes

Aufgabengebiet: Kleingärten

*Es ist gesetzlich nicht mehr notwendig, einen
Kleingartenausschuss zu bilden. Die Aufgaben*

könnten dem Umweltausschuss bzw. dem Bau- und Planungsausschuss zugewiesen werden.

(3) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung: Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Es ist gesetzlich nicht mehr zulässig, einen Ausschuss durch Festlegung in der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen zu lassen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich ausschließlich nach § 35 GO. Der Absatz entfällt daher.

§ 7

Aufgaben der Ratsversammlung

(zu beachten: §§ 27, 28, § 76 Abs. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27, 28 GO und § 76 Abs. 4 zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Zurzeit wird vom Gesetzgeber die Einführung einer Bagatellgrenze beraten.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 76 Abs. 4 82, 84 GO)

S.o. Der Bürgermeister ist für die Einwerbung und Entgegennahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zuständig.

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den

Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 15.000 € nicht übersteigt.

Vorschlag: Wiedereinführung der alten Wertgrenze in Höhe von 50.000 €. Bei einem Erwerb von Vermögensgegenständen ist vorab eine Ausschreibung durchzuführen. Der Vorschlag ist nach den vergaberechtlichen Vorgaben auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Daher ist eine politische Einflussnahme eingeschränkt und führt zu Zeitverlusten. Soll Einfluss genommen werden, so muss er rechtzeitig vor Beginn der Beschaffungsmaßnahme festgelegt sein.

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt, bei Abschluss von Grundstückskaufverträgen im innerörtlichen Bereich ist vor Vertragsabschluss der Hauptausschuss zu informieren,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €, solange die Schenkung, Spende oder Erbschaft nicht mit einer Bedingung oder Auflage verbunden ist,

Aufgabe der Ratsversammlung, s.o.

8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. die Vergabe von Aufträgen

10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 200.000 €
11. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben bis 1.000 m³ umbauten Raum

Vorschlag: Streichung der Einschränkung. Bei der Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gibt es keinen Ermessensspielraum, der Platz für politische Entscheidungen lässt. Im Zweifel entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Daher ist die Vorschrift nicht sinnvoll und führt zu Zeitverlusten.
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG
14. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde 49,9 v.H. nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen

Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 49,9 v.H. nicht übersteigt,

3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks, und die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 200.000 € nicht übersteigt,
4. Festlegung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über einem Betrag von 25.000 €,
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, über einem Wert von 25.000 €,
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Grundstücken über einem Betrag von 15.000 € bis zu einem Betrag von 500.000 €,
sie § 8 Nr. 4
8. den Abschluss von Leasing-Verträgen über einem jährlichen Mietzins von 15.000 €,
9. die Veräußerung von Belastung von Gemeindevermögen einschließlich Grundstücken über einem Wert von 25.000 € bis zu einem Wert von 500.000 €.
10. Entscheidung über die Festlegung der Regularien für die Durchführung der Bewerbervorstellung im Rahmen der Bürgermeisterwahl gem. § 55 a Abs. 2 GO. Er legt außerdem die inhaltliche Ausgestaltung der Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl gem. § 57 Abs. 1 GO fest

Vorschlag: Streichung: Die Verpflichtung zur Ausschreibung der Stelle ist in der Gemeindeordnung entfallen. Eine Verpflichtung lässt sich nur noch aus dem Landesbeamtengesetz ableiten. Auch die Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung zur Kandidatenvorstellung ist entfallen.

11. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung eines Ehrenamtes gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 GO,
 12. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss gem. § 12 Abs. 3 und 4 GKWG,
 13. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außergemeindlichen Gremien
 14. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert über 25.000 € und immer, wenn die Schenkung, Spende oder Erbschaft mit einer Bedingung oder Auflage verbunden ist,

Ist gesetzlich in § 76 Abs. 4 geregelt (s.o.) Daher Entfall.
 15. Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung
 16. Selbstverwaltungsangelegenheiten des Feuerwehrwesens.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treupflicht. Er entscheidet weiterhin bei Ratsfrauen und Ratsherren über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 - (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin

oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in **nichtöffentlicher Sitzung** halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere in Hinblick auf deren Umsetzung.

Grundsatz der Öffentlichkeit § 35 GO (s.o.)

§ 10

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(zu beachten: 27 Abs. 1 GO)

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

- Einmalige und laufende Zuschussgewährung, soweit nicht die oder der Bürgermeister/in zuständig ist,
- Gestaltung von Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen
- Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und Kindertagesstätten (Investitionszuschüsse),
- Straßenbenennungen
- Verwendung der Mittel aus der Bürgerstiftung i.M. Gerhard Veit

Bau- und Planungsausschuss

- Alle Entscheidungen in Bauleitverfahren bis auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Bebauungssatzungen und sonstiger Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- Beschlussfassung über das Bauprogramm bei dem Neu-, Aus- und Umbau von Gemeindestraßen
- Die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben ab 1.000 m³ umbauten Raum

Siehe § 8 Nr. 11

Umweltausschuss

- Verleihung des Umweltschutzpreises.
- Radverkehrsplanung
- Koordination der Klimaschutzaufgaben

Diese Aufgaben sollten dem Bau- und Planungsausschuss zugewiesen werden.

(2) In förmlichen Vergabeverfahren, die aufgrund nachstehender Umstände kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, entscheiden die Fachausschüsse über die Auftragsvergaben. Das ist der Fall

- a) wenn der Zuschlag abweichend vom niedrigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll,
- b) wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen ,
- c) wenn Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können,
- d) wenn andere besondere Gründe einen Beschluss der Fachausschüsse über die Zuschlagserteilung erfordern.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11

Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann einmal im Jahr zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung einberufen.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerschaft ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und der Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner ,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Entfall. Die Regelungen über eine Einwohnerversammlung sind in einer Beteiligungssatzung zu regeln.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern der Ratsversammlung

(zu beachten: § 29 GO)

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und –herren, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsfrauen oder –herren oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.

13

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens zweimal jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten, soweit sie nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veranschlagt worden sind.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € übertragen.
- (3) Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen, die aus Beschädigungen Dritter an dem beweglichen wie unbeweglichen Vermögen der Stadt resultieren, dienen den entsprechenden Mehrausgaben zur Wiederbeschaffung oder Reparatur und gelten als genehmigt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Abs. 1 GO.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSCHG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich

Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im Internet unter der Internetadresse www.tornesch.de bekannt gemacht. Unter Bekanntgabe der Internetadresse wird in der Tageszeitung „Uetersener Nachrichten“ auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

Inkrafttreten

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wurden durch den Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Die Hauptsatzung in der Fassung der 5. Nachtragssatzung tritt am 04.08.2011 in Kraft.

Tornesch, den 28.07.2011

Gez. Roland Krügel
Bürgermeister

